Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

PG-PP-FB PFLANZENPASS: RÜCKVERFOLGBARKEITSCODE

Was ist ein Rückverfolgbarkeitscode und wozu dient er?

Der Rückverfolgbarkeitscode ist eine vom Unternehmen erstellte, alphanumerische oder numerische Codierung und dient der Rückverfolgbarkeit der Ware. Anhand des Rückverfolgbarkeitscodes muss das Unternehmen im Zusammenhang mit den Aufzeichnungspflichten gegenüber dem Pflanzenschutzdienst angeben können, woher die Ware stammt, z. B. aus welchem Quartier / Gewächshaus im eigenen Unternehmen oder von welchem Lieferanten. Es liegt in der Verantwortung des Unternehmens eine geeignete Codierung zu verwenden.

Wann ist ein Rückverfolgbarkeitscode erforderlich?

Bei zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, die ohne weitere Vorbereitung zum Verkauf an Endnutzer abgegeben werden („Fertigware“) und keine Gefahr der Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen besteht, ist ein Rückverfolgbarkeitscode nicht vorgeschrieben. Die Ausnahme von der Anforderung der Angabe des Codes gilt nicht für die nachfolgend aufgeführten Pflanzen zum Anpflanzen, mit Ausnahme von Samen:

- *Citrus*
- *Coffea*
- *Lavandula dentata* L.
- *Nerium oleander* L.
- *Olea europaea* L.
- *Polygala myrtifolia* L.
- *Prunus dulcis* (Mill.) D.A.Webb
- *Solanum tuberosum* L.

Ab dem 01.07.2025 zusätzlich:

- *Lavandula angustifolia* Mill.
- *Lavandula latifolia* Medik.
- *Lavandula x intermedia* Emeric ex Loisel.
- *Lavandula stoechas* L.
- *Salvia rosmarinus* Spenn.

Bei der Verbringung von Pflanzen der aufgeführten Gattungen und Arten ist das phytosanitäre Risiko für eine Ausbreitung von Xylella fastidiosa sehr hoch, sodass bei der Verbringung immer die Angabe eines Rückverfolgbarkeitscode erforderlich ist[1].

Wo wird der Rückverfolgbarkeitscode angegeben?

Der Code wird hinter Buchstabe C des Pflanzenpasses angegeben. Ist ein Rückverfolgbarkeitscode nicht vorgeschrieben, kann das Feld freigelassen oder mit einem „ – " versehen werden.

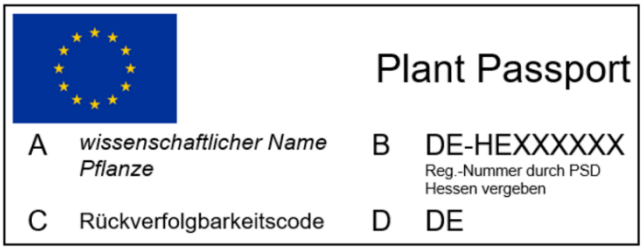

Abbildung 1 Bsp. Pflanzenpass

[1] nach Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 vom 14.08.2020 sowie Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1770 vom 26.11.2020 geändert durch DVO (EU) 2024/2507 vom 27.09.2024 (gültig ab dem 01.07.2025)